

Die türkische Fusionskontrolle im Vergleich zum deutschen und europäischen Recht*

Tahir Akgül**

I. Einleitung

In der Globalisierung der Wirtschaft ist der Zusammenschluss von Unternehmen ein Mittel, um stärker gegenüber Konkurrenten zu sein und Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf inländischen als auch auf internationalen Märkten zu erreichen. Jedes Land erlässt seine nationale Fusionsverordnung, um den Wettbewerb auf den nationalen Märkten zu gewährleisten und um die Unternehmenskonzentration zu vermeiden. Die Türkei ist zur Zeit ein Kandidat für die Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union. Die Fusionskontrolle in der Türkei ist mit der Kandidatur wichtiger geworden und wird mit dem geplanten, zukünftigen Beitritt noch wichtiger werden. Der Grund dafür ist, dass der türkische Markt sehr jung und sehr dynamisch ist. Mit dem Beitritt werden sehr viele Unternehmen in der Türkei Investitionen tätigen; das sieht man sogar in der Kandidaturphase der Vollmitgliedschaft. Die Fusionen werden bei diesen Investitionen eine große Rolle spielen, weil ein Unternehmen zu übernehmen viel leichter ist als ein neues Unternehmen zu gründen.

* Dieser Artikel basiert auf der Dissertation von Tahir Akgül. Die Dissertation wurde im Jahr 2006 im Verlag Dr. Kovac veröffentlicht.

** Dr. iur.

II. Zuständigkeit

1. Zusammenschlüsse und Übernahmen

§ 7 RKHK¹ hat definiert, was man unter Zusammenschlüssen und Übernahmen verstehen soll:

„Ein Zusammenschluss oder eine Übernahme wird durch die Fusion bisher selbständiger Unternehmen... sowie durch die Übernahme der gesamten oder eines Teils dieser Vermögenswerte oder dieser Anteilsrechte oder die Übernahme der Mittel zum Kontrollerwerb von einer Person durch ein anderes Unternehmen oder einer Person bewirkt.“

Die in § 7 RKHK beschriebenen Fälle sind in der § 2 FKVO/TR Nr. 1997/1² klarer und besser erklärt worden:

„Die folgenden Situationen sind gemäß § 7 RKHK als Zusammenschluss oder Übernahme angenommen worden, für diese braucht man gemäß der § 4 FKVO/TR Nr. 1997/1 eine Erlaubnis der Wettbewerbskommission.

- Zusammenschluss von zwei oder mehreren unabhängigen Unternehmen

- Übernahme oder Kontrolle durch ein Unternehmen oder durch eine Person bezogen auf das Vermögen oder auf die Gesamtheit oder Teile von den Anteilen eines anderen Unternehmens oder bezogen auf die Mittel, die dem Unternehmen oder der Person im Vorstand Rechte verleihen.

- Die gemeinschaftlichen Investitionen deren Arbeitskraft und Vermögen genug für ihre Zwecke sind und als ein unabhängiges wirtschaftliches Wesen auftreten und keinen wettbewerbsbeschränkenden Zweck oder keine wettbewerbsbeschränkende Wirkung zwischen den Parteien oder zwischen Parteien und der gemeinschaftlichen Investition (Gemeinschaftsunternehmen, Joint Venture) haben.

(...)”

Die FKVO/TR Nr. 1997/1 hat zwei Unterschiede, wenn man sie vergleicht mit der § 7 RKHK: „Der Kontrollbegriff“ und dass die gemeinschaftliche Investitionen (das Gemeinschaftsunternehmen,

1 Das türkische Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

2 Die Fusionskontrollverordnung der türkischen Wettbewerbskommission.

Joint Venture) als Fall des Zusammenschlusses oder der Übernahme angesehen worden ist.

In allen Zusammenschlüssen soll man zwei Elemente trennen, die nur für die Handelsgesellschaften geltend sind: wirtschaftliche Seite und juristische Seite. § 146 TTK³ regelt die juristische Seite und RKHK regelt die wirtschaftliche Seite der Zusammenschlüsse. TTK § 146 I erklärt die Formen der Zusammenschlüsse ohne eine Definition von denen zu geben:

“Ein Zusammenschluss besteht mindestens aus zwei oder mehreren Handelsunternehmen, die sich zusammenschließen und eine neue Handelsgesellschaft gründen oder ein oder mehrere Handelsunternehmen sich in eine bereits vorhandene Handelsgesellschaft integrieren”.

Gemäß § 146 TTK kann ein Zusammenschluss nur unter Handelsgesellschaften erfolgen. Darum kann z.B. ein Zusammenschluss zwischen einer Aktiengesellschaft und einer GbR gemäß § 146 TTK nicht als ein Zusammenschluss betrachtet werden.⁴ Laut diesem Artikel kann der Zusammenschluss von Handelsunternehmen nur in zwei Formen geschehen: Verschmelzung durch Neugründung und Verschmelzung durch Aufnahme. § 147 TTK plant eine Anwendungsvoraussetzung für § 146 TTK ein: Ein Zusammenschluss kann nur unter derselben Form von Unternehmen stattfinden. In dieser Hinsicht gelten die offene Handelsgesellschaft-Kommanditgesellschaft und Aktiengesellschaft-Kommanditgesellschaft auf Aktien als dieselbe Form an.⁵

2. Schwellen

Laut der § 4 I FKVO/TR Nr. 1997/1 brauchen die Zusammenschlüsse oder die Übernahmen, die in § 2 aufgezählt sind, eine Erlaubnis der Wettbewerbskommission, wenn diese Unternehmen im gesamten Land oder in einem bestimmten Teil von diesem im relevanten Markt ihren Gesamtumsatz von 25% des Marktes oder des Gesamtumsatzes von 25 Millionen YTL (Neue türkische Lira) übersteigen. Wenn die Unternehmen die Marktanteilschwelle nicht erreichen, werden sie wahrscheinlich die Umsatzschwelle übersteigen, weil der Gesamtumsatz von 25 Millionen YTL nicht

3 Das türkische Handelsgesetzbuch.

4 Türk, Hikmet Sami: Ticaret Ortaklıklarının Birleşmesi, Ankara 1986 S. 50-52.

5 Türk, Hikmet Sami: Ticaret Ortaklıklarının Birleşmesinde „Nevilerin Aynı Olması“ Koşulu, Ankara 1986 , S. 290 ff.; Yasaman, Hamdi: Anonim Ortaklıkların Birleşmesi, Ankara 1987, S. 33-34.

einen großen Betrag bei einer durch Inflation lebenden Wirtschaft darstellt. Das zeigt, dass die Wettbewerbskommission die Zusammenschlüsse und die Übernahmen immer unter ihrer Kontrolle haben will. Dieses Schwellensystem ist für die Zusammenschlüsse und für die Übernahmen nicht anders als eine Anwendung von der „de minimis“ Regel. Dieser Regel stammt aus der Rechtsprechung der Europäischen Union. Wenn ein Vertrag, ein Verhalten oder ein Beschluss keine spürbare Wirkung auf die Wettbewerbsregeln der Europäischen Union hat, werden die Europäischen Wettbewerbsregeln nicht angewendet, egal ob dieses Rechtsgeschäft den Wettbewerb behindert oder nicht. Das Kriterium der Regel ist „die spürbare Wirkung auf den Wettbewerb zwischen der Mitgliedstaaten“. Diese Regel ist vom Wettbewerbsrecht der Europäischen Union in das türkische Wettbewerbsrecht übernommen und dort angewendet worden.⁶ Bei der Berechnung der Marktanteile und des Gesamtumsatzes werden die gesamten Marktanteile und gesamten Umsätze von den Filialen, Hauptunternehmen, Holdinggesellschaften und Joint Ventures berücksichtigt.

III. Materiellrechtliche Fragen

1. Marktbeherrschung

RKHK §§ 2, 6 und 7 beinhalten ausdrückliche und konkludente Regeln über den Anwendungsbereich des Gesetzes. Laut RKHK § 2 fallen alle Zusammenschlüsse und Übernahmen unter die Regelungen dieses Gesetzes, wenn die fusionierenden Unternehmen auf dem türkischen Markt tätig sind oder wenn der Zusammenschluss oder die Übernahme den türkischen Markt beeinflusst. Der Sitz der beteiligten Unternehmen ist nicht wichtig. Im § 7 RKHK wird erklärt, dass Zusammenschlüsse und Übernahmen, die eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken, verboten sind. Jedoch hat RKHK die Kriterien für die Zusammenschlüsse und Übernahmen nicht festgestellt, damit diese eine Erlaubnis bekommen können. Das hat die Wettbewerbskommission mit ihren Verordnungen gemacht. Die wichtigste davon ist FKVO/TR Nr. 1997/1

6 Aşçıoğlu Öz, Gamze: Avrupa Topluluğu ve Türk Rekabet Hukukunda Hakim Durumun Kötüye Kullanılması, Ankara 2000, S. 56; Aslan, İ. Yılmaz: Rekabet Hukuku, Genişletilmiş 2. Baskı, Bursa 2001, S. 99-102; Tekinalp (Tekinalp/Tekinalp) Avrupa Birliği Hukuku, 2. Bası, İstanbul 2000, S. 419 no. 69; Sanlı, Kerem Cem: Rekabetin Korunması Hakkında Kanun'da Öngörülen Yasaklayıcı Hükümler ve Bu Hükümlere Aykırı Sözleşme ve Teşebbüs Birliği Kararlarının Geçersizliği, Ankara 2000, S. 101-103; Akıncı, Ateş: Mukayeseli Hukuk Açısından Amerikan ve Avrupa Topluluğu Hukuklarında Rekabetin Yatay Kısıtlanması, Ankara 2001, S. 193-199.

„Die Verordnung über die Zusammenschlüsse und Übernahmen, die eine Erlaubnis von der Wettbewerbskommission brauchen.“⁷

In RKHK § 7 ist dieses Thema leider sehr unglücklich geregelt. Mit § 7 RKHK kann man nicht feststellen, ob eine marktbeherrschende Stellung begründen oder eine marktbeherrschende Stellung verstärken genügt, um einen Zusammenschluss oder eine Übernahme zu verbieten oder ob man dazu auch noch eine deutliche Verhinderung des Wettbewerbs braucht. Wegen dieser unglücklichen Regelung im § 7 RKHK, gibt es in der Doktrin viele verschiedene Ansichten. Nach einer Ansicht genügt eine marktbeherrschende Stellung zu begründen oder eine marktbeherrschende Stellung zu verstärken, um einen Zusammenschluss oder eine Übernahme zu verbieten.⁸ Nach der anderen Ansicht reicht ein Zusammenschluss nicht, der Wettbewerb soll auch spürbar beschränkt sein.⁹ Wie schon oben bereits erwähnt, stammt RKHK aus der Verordnung Nr. 4064/89. Wenn man diese Verordnung oder die Kommissionsmitteilungen untersucht, sieht man, dass es keine Diskussionen über dieses Thema gibt. Im EU Wettbewerbsrecht braucht man zwei Voraussetzungen, damit man eine Fusion als mit dem Markt nicht vereinbar erklären kann: Begründung einer marktbeherrschenden Stellung oder Verstärkung einer bereits vorhandenen marktbeherrschenden Stellung und auch eine erhebliche Behinderung des Wettbewerbs im gemeinsamen Markt durch das Zustandekommen dieser marktbeherrschenden Stellung. Die Verordnung Nr. 4064/89 § 2 III lautet:

„Zusammenschlüsse, die keine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert würde, sind für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären.“

Meiner Ansicht nach braucht man zwei Bedingungen, damit man laut § 7 I RKHK und FKVO/TR Nr. 1997/1 einen Zusammenschluss oder eine Übernahme verbieten kann. Erstens muss eine Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung vorliegen und zweitens muss diese begründete oder verstärkte marktbeherrschende Stellung den Wettbewerb erheblich behindern. Darum sollte die Wettbewerbskommission eine zweistufige

7 Resmi Gazete (Amtsblatt der Türkei), 12.08.1997, S. 23078.

8 Aslan, İ. Yılmaz: Rekabet Hukuku ve Rekabetin Korunması Hakkında Kanun, Bursa 1997, S. 120.

9 Akıncı, Ateş: Rekabet Hukuku Açısından Birleşme ve Devralmaların Kontrolü, Rekabet Kurumu Perşembe Konferansları, S. 7, Ankara Nisan 2000.

Untersuchung machen. In der ersten Stufe soll die Kommission das Vorhandensein oder die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung untersuchen. Die marktbeherrschende Stellung wird in § 3 RKHK so definiert: „Die marktbeherrschende Stellung bedeutet die Kraft eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen in einem bestimmten Markt unabhängig von seinen Wettbewerbern und Kunden zu agieren und den Preis, die Nachfrage, die Produktion, die Vertriebsmenge und ähnliche ökonomische Kriterien selbst bestimmen zu können.“ Wenn der Zusammenschluss oder die Übernahme keine marktbeherrschende Stellung begründet oder eine bereits vorhandene marktbeherrschende Stellung nicht verstärkt, dann gibt man die Erlaubnis zu diesem Rechtsgeschäft. Wenn dieser Zusammenschluss oder diese Übernahme eine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt, dann geht man in die zweite Stufe der Untersuchung. In der zweiten Stufe wird die Wirkung der nach dem Zusammenschluss oder nach der Übernahme entstandenen oder verstärkten marktbeherrschenden Stellung auf dem Wettbewerb untersucht. Zwei Ergebnisse könnte man erhalten. Wenn der Wettbewerb erheblich behindert wird, wird der Zusammenschluss oder die Übernahme als gesetzwidrig erklärt und keine Erlaubnis erteilt. Anderenfalls, nämlich wenn der Zusammenschluss oder die Übernahme den Wettbewerb nicht erheblich behindert, wird dem Zusammenschluss oder der Übernahme die Erlaubnis erteilt.

2. Freistellung

Wenn die Kommission feststellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft nicht ein Zusammenschluss oder eine Übernahme ist, dann kann die Kommission diese Anmeldung im Sinne der § 10 I RKHK (Vertrag, abgestimmter Vorgang und Bekanntgabe der Beschlüsse) oder im Sinne der § 5 RKHK als einen Freistellungsantrag beurteilen (§ 8 FKVO/TR Nr. 1997/1). Gemäß § 5 RKHK gilt die Freistellung nur für die Verträge, für die abgestimmten Vorgänge oder für die für die Beschlüsse. Also die Beteiligten von Zusammenschlüssen und Übernahmen haben keine direkte Antragbefugnis für eine Freistellung. Jedoch bei einem Zusammenschluss- oder Übernahmeantrag kann die Kommission ihre Initiative benutzen und den Zusammenschluss oder die Übernahme freistellen, wenn diese die nötigen Voraussetzungen haben.

IV. Verfahren

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften, die die Wettbewerbskommission in seinen Prüfungen benutzt, sind in RKHK

festgelegt worden. Die Einleitung des Fusionskontrollverfahrens ist unabhängig von der Anzeige oder von der Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens. Die Wettbewerbskommission kann von Amts wegen ein Hauptverfahren einleiten (§ 43 RKHK) oder ein Vorprüfungsverfahren einleiten, ob ein Hauptverfahren einleitung erforderlich ist oder nicht (§ 40 I RKHK), wenn sie von einem Zusammenschlussvorhaben Kenntnis erlangt. In der Praxis prüft die Kommission oft nach einer Anmeldung den Zusammenschluss oder das Übernahmeverhaben, weil die Zusammenschlüsse und die Übernahmen nur so freigestellt werden können. Außerdem wenn die Wettbewerbskommission von einem Zusammenschluss oder von einer Übernahme Kenntnis erlangt, die nicht angemeldet ist, prüft sie selber diesen Zusammenschluss oder diese Übernahme. Wenn sie feststellt, dass dieser Zusammenschluss oder diese Übernahme nicht im Rahmen der § 7 RKHK ist, dann gibt es ein Bußgeld (§ 16 I lit. c) RKHK) wegen der Unterlassung der Anmeldung (§ 11 lit. a) RKHK). Die Ergebnisse sind schwerwiegender, wenn der Zusammenschluss oder die Übernahme im Rahmen der § 7 RKHK ist. In diesem Fall verhängt die Kommission ein Bußgeld und verlangt, dass der Zusammenschluss oder die Übernahme sich auflöst, die alten Marktstrukturen wiederhergestellt werden und wenn es noch möglich ist, dass das Vermögen zu den alten Eigentümern zurückgegeben wird (§ 11 lit. b) RKHK).

V. Rechtsvergleichende Gegenüberstellung der Eingreiffkriterien

1. Vergleichbarkeit in dem Anwendungsbereich

Aus dem Vergleich der Anwendungsbereiche der deutschen, europäischen und türkischen Fusionsverordnung ergibt sich, wie der Zusammenschluss von Unternehmen jeweils kontrolliert wird. Die europäische, die deutsche und die türkische Fusionsregelung legt als Maßstabskontrolle bei einem Zusammenschluss die Umsatzschwelle der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und den Begriff des Zusammenschlusses zugrunde. In der türkischen Fusionsregelung kommt noch die Marktanteilschwelle als Maßstabskontrolle dazu.

Wenn durch einen Zusammenschluss die nach der Fusionsregelung vorgegebene Umsatzschwelle (§ 35 GWB) erreicht wird und Zusammenschlüsse im Sinne des § 37 GWB vorliegen, finden die Vorschriften über *die deutsche Zusammenschlusskontrolle* Anwendung. Nach dem GWB finden die Vorschriften der Zusammenschlusskon-

trolle Anwendung, wenn die beteiligten Unternehmen insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als 500 Millionen Euro und mindestens ein beteiligtes Unternehmen im Inland Umsatzerlöse von mehr als 25 Millionen Euro erzielt haben (§ 35 Abs. 1 GWB). Die Formen des Zusammenschlusses sind in § 37 Abs. 1 GWB festgelegt. § 37 Abs. 1 nennt vier verschiedene Formen von Zusammenschlüssen: erstens Vermögenserwerb im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 1, zweitens Kontrollerwerb im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 sowie Kontrollerwerb durch Rechte oder Verträge, durch die ein bestimmter Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) ausgeübt werden kann, drittens Anteils- oder Stimmrechtserwerb im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 und viertens sonstige Verbindungen von Unternehmen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 4, durch die ein anderes Unternehmen beherrscht werden kann.

Auf ganz ähnliche Weise stellt der Anwendungsbereich der FKVO¹⁰ auf die Umsatzschwelle der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und auf die Definition des Zusammenschlusses ab. Nach der FKVO finden die Vorschriften *der europäischen Zusammenschlusskontrolle* Anwendung auf einen Zusammenschluss, und wenn ein Zusammenschluss von gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 FKVO vorliegt, und wenn die in Art. 1 Abs. 2 der FKVO enthaltenen *kumulativen* drei Schwellenwerte erreicht werden:

- Der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen muss mehr als 5 Mrd. Euro betragen, und
- der gemeinschaftsweite Umsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen muss jeweils mehr als 250 Mio. Euro betragen, und
- die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen dürfen jeweils nicht mehr als 2/3 ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen.

Ein Zusammenschluss kann aber gem. Art. 1 Abs. 3 FKVO immer noch eine gemeinschaftsweite Bedeutung haben, obwohl die in Abs. 2 vorgesehenen Schwellen nicht erreicht werden. Dafür sind *kumulativ* fünf Voraussetzungen erforderlich, nämlich:

- Der weltweite Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen muss zusammen mehr als 2,5 Mrd. Euro betragen, und

10 Die europäische Fusionskontrollverordnung.

- der Gesamtumsatz aller beteiligten Unternehmen muss in mindestens drei Mitgliedstaaten jeweils 100 Mio. Euro übersteigen, und
- in jedem von mindestens drei von der vorgenannten Voraussetzung erfassten Mitgliedstaaten muss der Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen jeweils mehr als 25 Mio. Euro betragen, und
- der gemeinschaftsweite Gesamtumsatz von mindestens zwei beteiligten Unternehmen muss jeweils 100 Mio. Euro übersteigen, und
- die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen dürfen jeweils nicht mehr als 2/3 ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen.

Der Begriff des Zusammenschlusses ist in Art. 3 Abs. 1 FKVO festgelegt. Ein Zusammenschluss wird dadurch bewirkt, dass eine dauerhafte Veränderung der Kontrolle in der Weise stattfindet, dass zwei oder mehrere bisher unabhängige Unternehmen oder Unternehmensteile fusionieren oder die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über ein Unternehmen erworben wird. Der Kontrollerwerb im Sinne der FKVO entspricht dem Kontrollerwerb des § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) GWB. Der Begriff der Kontrolle wird dabei im Sinne des Art. 3 Abs. 3 FKVO durch die Möglichkeit definiert, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch:

- a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;
- b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren.

Der Anwendungsbereich der türkischen Fusionsverordnung stützt sich auch auf die Umsatzschwellen der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und auf die Definition des Zusammenschlusses oder der Übernahme. Als Unterschied kommt in der türkischen Fusionsverordnung auch die Marktanteilsschwelle neben der Umsatzschwelle hinzu. Es gibt in der türkischen Gesetzgebung auch keine direkte Definition der Fusion, aber wie in Art. 3 der europäischen Fusionskontrollverordnung, werden in der türkischen Fusionskontrollverordnung die Fälle gezählt, die als ein Zusammenschluss oder als eine Übernahme zu betrachten sind. Gem.

§ 2 Abs. 1 FKVO/TR Nr. 1997/1 sind die folgenden Situationen als Zusammenschluss oder Übernahme angenommen worden.

- a) Zusammenschluss von zwei oder mehreren unabhängigen Unternehmen.
- b) Übernahme oder Kontrolle durch ein Unternehmen oder durch eine Person bezogen auf das Vermögen oder auf die Gesamtheit oder Teile von den Anteilen eines anderen Unternehmens oder bezogen auf die Mittel, die dem Unternehmen oder der Person im Vorstand Rechte verleihen.
- c) Die gemeinschaftlichen Unternehmen, deren Arbeitskraft und Vermögen für ihre Zwecke ausreichen und die als ein unabhängiges wirtschaftliches Wesen auftreten. Darüberhinaus dürfen die gemeinschaftlichen Unternehmen keinen wettbewerbsbeschränkenden Zweck verfolgen oder keine wettbewerbsbeschränkende Wirkung zwischen den Parteien selbst oder zwischen den Parteien und dem gemeinschaftlichen Unternehmen hervorrufen.

Als zweite Bedingung gilt das „Doppel Schwellensystem“: Umsatzschwelle und Marktanteilsschwelle (§ 4 FKVO/TR Nr. 1997/1). Wenn der Zusammenschluss oder die Übernahme auch diese beiden Schwellen überschreitet, brauchen die beteiligten Unternehmen eine Erlaubnis für diese Fusion durch die türkische Wettbewerbskommission. Laut des § 4 I der FKVO/TR Nr. 1997/1 brauchen die Zusammenschlüsse oder die Übernahmen, die in § 2 gezählt sind, eine Erlaubnis der Wettbewerbskommission, wenn diese Unternehmen im gesamten Land oder in einem bestimmten Teil desselben im relevanten Markt ihren Gesamtumsatz von 25% des Marktes oder des Gesamtumsatzes von 25 Millionen YTL (Neue türkische Lira) übersteigen.

Der Anwendungsbereich der deutschen, europäischen und türkischen Fusionskontrolle ist in der gleichen Art und Weise geregelt. Sie stützt sich auf die Schwellenwerte der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und auf die Definition des Zusammenschlusses.

2. Die Vergleichbarkeit der materiellen Kriterien

a) Marktbeherrschende Stellung als Eingreifkriterium

Die Marktbeherrschung ist ein Zentralbegriff jedes Kartellrechts. Mit dem Anknüpfungspunkt der Marktbeherrschung verfügt fast jedes Kartellrecht über dasselbe Untersagungskriterium.

Die Frage der Marktbeherrschung steht immer im Mittelpunkt zahlreicher Entscheidungen des BKartA, der Kommission, des EuGH und der türkischen Wettbewerbskommission. Obwohl die Kommission in der neuen europäischen FKVO Nr. 139/2004 die marktbeherrschende Stellung vom Hauptkriterium zu einem Regelbeispiel¹¹ herabgestuft hat, fügt die Kommission auch hinzu, dass es jedoch bei der bisherigen Rechtslage (gemeint ist das alte Kriterium „marktbeherrschende Stellung“) in der Auslegung durch die europäischen Gerichte und die Kommission bleiben wird.¹²

Das GWB definiert als Marktbeherrschung, wenn ein Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ohne Wettbewerber oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB) oder eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat. Diese ergibt sich insbesondere aus dem Marktanteil, der Finanzkraft, dem Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten, Verflechtungen sowie den Marktzutrittschranken (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Das ist die sog. Monopolmarktbeherrschung. Zwei oder mehrere Unternehmen gelten auch als marktbeherrschend, soweit zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit marktbeherrschend sind oder eine überragende Marktstellung innehaben (§ 19 Abs. 2 Satz 2 GWB). Dies ist die sog. Oligopolmarktbeherrschung. Die missbräuchliche Ausnutzung dieser marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten (§ 19 Abs. 1 GWB). Dies entspricht dem Inhalt des Art. 82 EGV.

Aus § 19 Abs. 2 GWB ergeben sich drei verschiedene Formen der Marktbeherrschung: erstens das Monopol, das Fehlen wesentlichen Wettbewerbs (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1), zweitens die überragende Marktstellung (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) und drittens das Oligopol (§ 19 Abs. 2 Satz 2). Wenn also durch einen Zusammenschluss zu erwarten ist, dass durch ihn eine marktbeherrschende Stellung im Sinne des § 19 Abs. 2 und Abs. 3 entsteht oder verstärkt wird, untersagt das BKartA ihn (§ 36 Abs. 1), wenn der genannte Zusammenschluss im Sinne der §§ 35 und 37 vorliegt, der nicht unter die

11 Böge, WuW 2004, S. 138 ff. (144); Berg, BB 2004, S. 561 ff. (562); Zimmer, ZWeR 2004, S. 250 ff. (252); Staebe/Denzel, EWS 2004, 194 ff. (199); Huff, EuZW 2005, S. 161.

12 Erwägungsgründe Nr. 25 und 26 der FKVO; Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. 2004 C 31/5, Tz. 4.

Toleranzklausel des § 35 Abs. 2 fällt. Das BKartA untersagt schon einen Zusammenschluss, wenn durch ihn zu erwarten ist, dass eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird. Hier stellt das BKartA durch eine Prognose fest, ob durch einen Zusammenschluss später eine marktbeherrschende Stellung entstehen könnte. Allerdings untersagt das BKartA einen Zusammenschluss nicht, wenn er zu Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen führt, die die Nachteile der zu erwartenden Marktbeherrschung überwiegen. Hierfür besteht für die beteiligten Unternehmen jedoch eine Nachweispflicht.¹³ Diese Abwägungsklausel kann zur Freigabe eines beherrschenden Zusammenschlusses führen, wenn er zu Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen führt.

In der neuen europäischen FKVO begründet Art. 2 die Untersagungsbefugnis der Kommission. Seit Jahren war „die Begründung oder die Verstärkung der marktbeherrschenden Stellung“ das entscheidende Kriterium. Das neue Untersagungskriterium ist die „erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs“ (SLC-Test = substantial lessening of competition). In der alten Fassung wurde ein Zusammenschluss untersagt, wenn er „eine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt“, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird. Ein Zusammenschluss wird nun untersagt, wenn er „wirksamen Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert, insbesondere durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung.“¹⁴ Damit wird die erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs zur einzigen Untersagungsvoraussetzung. Die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung ist hingegen nicht mehr zwingende Voraussetzung einer Untersagung, sondern wird zum bloßen „Regelbeispiel“ herabgestuft. Andererseits bringen sowohl die FKVO n.F.¹⁵ selbst im 26. Erwägungsgrund als auch die Kommission in ihren Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse zum Ausdruck, dass das Marktbeherrschungskriterium, wie es in der bisherigen Entscheidungspraxis angewandt wurde, weiterhin von tragender Bedeutung für die EG-Fusionskontrolle sein soll.¹⁶

In dem türkischen Wettbewerbsrecht ist die marktbeherrschende Stellung der Zentralbegriff der Fusionskontrolle. Die marktbe-

13 Bechtold, Kartellgesetz, § 36 Rdn. 22.

14 Grave/Seeliger, Der Konzern 2004, S. 646 (650).

15 Die neue Fassung.

16 Horizontallzusammenschluss-Leitlinien Rdn. 4.

herrschende Stellung wird in § 3 RKHK folgendermaßen definiert: „Die marktbeherrschende Stellung bedeutet die Kraft eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen, in einem bestimmten Markt unabhängig von seinen Wettbewerbern und Kunden zu agieren und den Preis, die Nachfrage, die Produktion, die Vertriebsmenge und ähnliche ökonomische Kriterien selbst bestimmen zu können.“ Zuerst trifft man auf den Begriff „die marktbeherrschende Stellung“ in § 6 RKHK. § 6 RKHK regelt die missbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen. Laut dieser Vorschrift ist die missbräuchliche Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung verboten. Für § 7 RKHK ist wichtig, ob durch einen Zusammenschluss oder durch eine Übernahme eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird oder nicht. Gem. § 7 RKHK sind die Zusammenschlüsse und die Übernahmen verboten, die eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die wirksamer Wettbewerb erheblich beeinträchtigt wird. In der RKHK gibt es keine Kriterien über die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung. Jedoch in § 6 FKVO/TR Nr. 1997/1 sind die wichtigen Kriterien geschrieben worden:

- a) die Notwendigkeit, im relevanten Markt wirksamen Wettbewerb aufrechtzuhalten und zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf die Struktur des betroffenen Marktes und den tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerb innerhalb oder außerhalb des Landes ansässige Unternehmen;
- b) die Marktstellung sowie die wirtschaftliche Macht und die Finanzkraft der beteiligten Unternehmen, die Wahlmöglichkeiten der Lieferanten und Abnehmer, ihren Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten, rechtliche oder tatsächliche Marktzutrittschranken, die Entwicklung des Angebots und der Nachfrage bei den jeweiligen Erzeugnissen und Dienstleistungen, die Interessen der Zwischen- und Endverbraucher sowie die Entwicklung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts, sofern diese dem Verbraucher dient und den Wettbewerb nicht behindert.

Besonders im lit. b) gezählte Tatbestände sind für die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung sehr wichtig.

b) Begründung einer marktbeherrschenden Stellung

In den europäischen, deutschen und türkischen Fusionsregelungen sind die Kriterien für die Begründung einer marktbeherr-

schenden Stellung sehr ähnlich. Obwohl in der neuen FKVO Nr. 139/2004 das entscheidende Untersagungskriterium der Fusionskontrolle nicht mehr „die marktbeherrschende Stellung“ sondern „erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs“ (SLC-Test = substantial lessening of competition) geworden ist, sind gem. Art. 2 Abs. 1 die Kriterien bei der Beurteilung von Zusammenschlüssen unverändert geblieben. Diese Kriterien werden in der europäischen Fusionskontrolle in Art. 2 Abs. 1 (insbesondere lit. b) FKVO, in der deutschen Fusionskontrolle in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB und in der türkischen Fusionskontrolle § 6 FKVO/TR Nr. 1997/1 gezählt. Bei allen dieser drei Fusionskontrollregelungen ist die Marktstellung der wichtigste Tatbestand für die Begründung einer beherrschenden Stellung also auch für die Beurteilung des Zusammenschlusses. Sie ergibt sich aus dem Verhältnis zu den Wettbewerbern. Deren Zahl und Bedeutung ist zu ermitteln.

Als entscheidendes Kriterium gilt zuerst, die entstehenden Marktanteile durch den Zusammenschluss zu ermitteln. Bei der Argumentation wird stets von den Marktanteilen ausgegangen. Zusätzlich werden die anderen Kriterien verwendet, die die Bedeutung dieser Marktanteile zu qualifizieren helfen. Anders als das deutsche Recht und das türkische Wettbewerbsrecht¹⁷ kennt das Gemeinschaftsrecht keine Vermutungstatbestände für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung. Liegt der Anteil beteiligter Unternehmen unter 25% gilt dies jedoch als Indiz, dass keine marktbeherrschende Stellung vorliegt.¹⁸

Die hohen Marktanteile sind ein gewichtiger Faktor beim Nachweis des Vorliegens einer beherrschenden Stellung, vorausgesetzt, dass sie nicht nur die gegenwärtigen Bedingungen widerspiegeln, sondern ein verlässlicher Indikator für die zukünftigen Bedingungen sind. Ein höherer Marktanteil kann auch durch Faktoren wie Marktmacht der verbleibenden Wettbewerber, die Nachfragemarkt der Abnehmer sowie durch niedrige Marktzutrittsschranken neutralisiert werden. Der nächste Tatbestand für die Begründung einer marktbeherrschenden Stellung ist das marktstärkste Unternehmen durch seine finanziellen Kapazitäten. Hier gilt ein Unternehmen als marktbeherrschend, wenn ein am Zusammenschluss beteiligtes Unternehmen eine starke Finanzkraft hat. Durch die Finanzkraft des Unternehmens können die kleinen selbständigen Konkurrenten abgeschreckt und entmutigt werden. Dies ist die sog. Abschrek-

17 Marktanteilsschwelle von 25%.

18 32. Erwägungsgrund FKVO.

kungstheorie im Sinne des deutschen Kartellrechts.¹⁹ Die Wahlmöglichkeiten der Abnehmer und die Marktzutrittsschranken sind in der europäischen, deutschen und türkischen Fusionskontrolle die weiteren Tatbestände bei der Beurteilung von Zusammenschlüssen und für die Begründung einer marktbeherrschenden Stellung.

3. Die Vergleichbarkeit der Verfahren

a) Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens

Die Anmeldung eines Zusammenschlusses bei einer Kartellbehörde ist nach den meisten Fusionsverordnungen ein Verwaltungsverfahren. Die Entscheidung wird von einer Beschlussabteilung in einem gerichtsähnlichen Verfahren getroffen,²⁰ und dadurch wird die Wirksamkeit eines Zusammenschlusses erlangt. So sieht das GWB vor, dass Zusammenschlüsse, die den §§ 35 und 37 GWB unterliegen, vor ihrem Vollzug beim Bundeskartellamt anzumelden sind (§ 39 Abs. 1 GWB). Nach der 6. GWB Novelle ist strikt geregelt, dass es keine nachträgliche Fusionskontrolle mehr gibt. Es darf also kein fusionskontrollpflichtiger Zusammenschluss mehr ohne vorherige Durchführung eines Fusionskontrollverfahrens vollzogen werden. Die Anmeldung ist materiell der Genehmigungsantrag, der vor Vollzug des Zusammenschlusses zu stellen ist.²¹ Zur Anmeldung sind die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen verpflichtet. In den Fällen des Erwerbs des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB) und in Fällen des Erwerbs von Anteilen an einem anderen Unternehmen, wenn die Anteile allein oder zusammen mit sonstigen, dem Unternehmen bereits gehörenden Anteilen 50% oder 25% des Kapitals oder Stimmrechte des anderen Unternehmens erreichen (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 GWB) sind auch die Veräußerer zur Anmeldung verpflichtet. In der Anmeldung ist die Form des Zusammenschlusses anzugeben und die Anmeldung muss genau vorgeschriebene Angaben über jedes beteiligte Unternehmen enthalten. Der Inhalt der Anmeldung ist gesetzlich vorgeschrieben. Es spielt deshalb keine Rolle, ob die danach erforderlichen Angaben später tatsächlich für die Beurteilung des Zusammenschlusses erforderlich sind, weil die Anmeldepflicht weiter als die Fusionskontrolle geht. Ohne Rücksicht darauf muss die Anmeldung immer richtig und vollständig sein. Wenn die Anmeldung eines Zusam-

19 Emmerich, Kartellrecht, S. 288.

20 Baron, Das neue Kartellgesetz, S. 47.

21 Bechtold, Kartellgesetz, § 39 Rdn. 1.

menschlusses in einem wesentlichen Punkt unvollständig ist, erlangt sie keine Wirksamkeit.

Nach Art. 4 FKVO ist jeder Zusammenschluss im Sinne der Art. 1 und 3 FKVO nach Vertragabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung und vor ihrem Vollzug bei der Kommission anzu-melden. Mit einer Vorschrift der neuen FKVO 139/2004 ist eine Anmeldung auch dann möglich, wenn die beteiligten Unternehmen der Kommission gegenüber glaubhaft machen, dass sie gewillt sind, einen Vertrag abzuschließen (Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2). Liegt ein Zusammenschluss in der Form einer Fusion im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. a) oder in Form der Begründung einer gemeinschaftlichen Kontrolle im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. b) vor, so ist dieser von den an der Fusion oder an der Begründung der gemeinschaftlichen Kontrolle Beteiligten gemeinsam anzumelden. In anderen Fällen ist die Anmeldung von der Person oder dem Unternehmen vorzunehmen, die oder das die Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer Unternehmen erwirbt (Art. 4 Abs. 2 FKVO). Die in Art. 4 Abs. 2 FKVO bezeichneten Personen oder beteiligten Unternehmen reichen die Anmeldung ein. Die Anmeldung muss die im Formblatt CO verlangten Angaben und Unterlagen enthalten. Die Angaben müssen vollständig und richtig sein. Wenn die Anmeldung eines Zusammenschlusses in einem wesentlichen Punkt unvollständig ist, erlangt sie keine Wirksamkeit. Die Anmeldung ist erst dann wirksam, wenn die fehlenden Angaben vorliegen.

In der türkischen Fusionskontrolle gilt auch ein Anmeldungs-system. Nicht alle Zusammenschlüsse und Übernahmen müssen angemeldet werden. Wenn der Zusammenschluss oder die Übernahme die vorgeschriebenen Schwellen²² übersteigt, ist er anmeldepflichtig. Diese Schwellen heißen die Umsatzschwelle und die Marktanteilsschwelle. Laut der § 4 I FKVO/TR Nr. 1997/1 brauchen die Zusammenschlüsse oder die Übernahmen eine Erlaubnis der türkischen Wettbewerbskommission, wenn diese Unternehmen im gesamten Land oder in einem bestimmten Teil von diesem im relevanten Markt ihren Gesamtumsatz von 25% des Marktes oder des Gesamtumsatzes von 25 Millionen YTL (Neue türkische Lira) übersteigen. Die Anmeldung wird vor dem Eintritt des Zusammenschlusses oder der Übernahme gemacht. Die Anmeldung wird durch die Ausfüllung der geeigneten Formblätter gemacht. Die Wettbewerbskommission kann eine Erlaubnis erteilen, stillschwei-

22 Die im II., 2. aufgezählten Schwellen.

gend bleiben oder ein Verfahren einleiten, wenn der Zusammenschluss oder die Übernahmen gegen die Vorschriften sind. Beim Stillschweigen wird nach 30 Tagen vermutet, dass eine Erlaubnis gegeben worden ist (§ 10 III RKHK). Die 30-Tage-Frist fängt an, nachdem die Formblätter vollständig und richtig ausgefüllt bei der Kommission eingehen.

b) Anmeldepflicht als präventive Kontrolle der Unternehmenszusammenschlüsse

Das GWB, die FKVO und RKHK - FKVO/TR Nr. 1997/1 regeln die Anmeldepflicht vor dem Vollzug eines Zusammenschlusses. Durch die Anmeldepflicht können unerwünschte Zusammenschlüsse von Anfang an vermieden werden. Dies gilt als präventive Kontrolle der Unternehmenszusammenschlüsse. Die Anmeldepflicht ist in § 39 Abs. 1 GWB festgelegt. Sie besagt, dass Zusammenschlüsse vor dem Vollzug beim Bundeskartellamt anzumelden sind. Nach dem GWB, nach der FKVO und nach der FKVO/TR Nr. 1997/1 ist der Vollzug eines Zusammenschlusses verboten, bevor er angemeldet ist. Diese Anmeldung gibt auch den Unternehmen Rechtssicherheit, weil von vornherein festgestellt werden kann, ob ein angemeldeter Zusammenschluss vollzogen werden kann.

Nach der FKVO gilt auch die Anmeldepflicht des Zusammenschlusses als präventive Fusionskontrolle, die die unerwünschten Zusammenschlüsse vermeiden soll. Soweit Zusammenschlüsse im Sinne des Art. 1 und Art. 3 Abs. 1 FKVO vorliegen, müssen die beteiligten Unternehmen ihr Zusammenschlussvorhaben bei der Kommission anmelden. Die FKVO kennt keine nachträgliche Kontrolle. Es ist verboten, einen Zusammenschluss ohne vorherige Anmeldung zu vollziehen. Dies ist in Art. 7 Abs. 1 FKVO ausdrücklich festgelegt. Er besagt, dass ein Zusammenschluss, der unter Art. 1 FKVO fällt, weder vor der Anmeldung noch so lange nicht vollzogen werden darf, bis er aufgrund einer Entscheidung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) oder Art. 8 Abs. 1 und 2 oder einer Vermutung gem. Art. 10 Abs. 6 FKVO für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden ist, d.h. ein Zusammenschluss darf nicht vollzogen werden, bevor eine positive Entscheidung der Kommission erfolgt. Allerdings können die beteiligten Unternehmen gem. Art. 7 Abs. 3 FKVO vom Vollzugsverbot befreit werden, wenn sie einen Antrag auf die Befreiung von Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 FKVO bei der Kommission stellen. Der Antrag auf Befreiung muss mit Gründen versehen sein. Die Kommission kann den Unternehmen die Befreiung vom Vollzugsverbot erteilen, wenn sie dies für notwendig erachtet, um

schweren Schaden abzuwenden und wenn der Zusammenschluss keine Gefährdung für den Wettbewerb darstellt. Bei der Befreiung vom Vollzugsverbot kann die Kommission den Unternehmen Bedingungen oder Auflagen auferlegen, um die Voraussetzungen für einen wirksamen Wettbewerb zu sichern (Art. 7 Abs. 3 Satz 4).

Die türkische Fusionskontrolle regelt auch eine Anmeldepflicht. Laut der § 4 I FKVO/TR Nr. 1997/1 müssen die Zusammenschlüsse oder die Übernahmen angemeldet werden, die im gesamten Land oder in einem bestimmten Teil von diesem im relevanten Markt einen Gesamtumsatz von 25% des Marktes übersteigen oder einen Gesamtumsatzes von 25 Millionen YTL (Neue türkische Lira) übersteigen. Ohne eine Erlaubnis der Wettbewerbskommission dürfen die Beteiligten einen solchen Zusammenschluss oder eine solche Übernahme nicht vollziehen. Ein Vollzug eines Zusammenschlusses oder einer Übernahme ohne Anmeldung wird mit einer hohen Geldstrafe versehen und wenn dieser Zusammenschluss oder diese Übernahme die Voraussetzungen von RKHK § 7 erfüllt, kommt auch eine Entflechtungsentscheidung dazu. Folglich ist auch die türkische Fusionskontrolle ist eine präventive Kontrolle. Bis die Erlaubnis der Wettbewerbskommission erfolgt, ist der Zusammenschluss oder die Übernahme schwebend wirksam. Die Wettbewerbskommission kann auch durch Beschwerde oder von Amts wegen den nicht angemeldeten Zusammenschluss oder die nicht angemeldete Übernahme untersuchen.

VI. Zusammenfassung

In der Globalisierung der Wirtschaft ist der Zusammenschluss von Unternehmen ein Mittel, um stärker gegenüber Konkurrenten zu sein und Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf inländischen als auch auf internationalen Märkten zu erreichen. Jedes Land erlässt seine nationale Fusionsverordnung, um den Wettbewerb auf den nationalen Märkten zu gewährleisten und um die Unternehmenskonzentration zu vermeiden. Die Industrieländer haben ihre Fusionsverordnungen schon früh verabschiedet, weil sie früh erkannten, dass durch die Unternehmenskonzentration ein wirksamer Wettbewerb beeinträchtigt werden kann. So wurde die Fusionskontrolle, deren Aufgabe es ist, die Unternehmenskonzentration zu vermeiden, im Jahr 1973 in das deutsche GWB eingeführt. Ebenso wurde die europäische FKVO im Jahr 1989 verabschiedet, um den Zusammenschluss von Unternehmen im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu regeln. In der Türkei sind der Zusammenschluss und die Übernahme von Unternehmen erst 1994 in

dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (RKHK) geregelt worden. Danach ist die Fusionskontrollverordnung FKVO/TR Nr. 1997/1 der in 1997 gegründeten türkischen Wettbewerbskommission gekommen.

Das Wettbewerbsrecht und die damit verbundene Fusionskontrolle ist in der Türkei noch in der Entwicklungsphase. Die türkischen Gesetzgeber sind ihren Verpflichtungen aus dem Assoziierungsabkommen vom 12.09.1963 (das Abkommen von Ankara), aus dem Zusatzprotokoll vom 23.11.1970²³ und aus dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates nachgekommen und haben das RKHK (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) verabschiedet. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde die türkische Wettbewerbskommission am 15.11.1997 gegründet. Die türkische Wettbewerbskommission hat in acht Jahren eine intensive Arbeit geleistet und mit ihren Verordnungen, Mitteilungen und Entscheidungen den türkischen Wettbewerb geregelt. Die erste Verordnung der türkischen Wettbewerbskommission beinhaltet die Zusammenschlüsse und Übernahmen. Das zeigt die Wichtigkeit der Zusammenschlüsse und Übernahmen im Sinne der türkischen Wettbewerbskommission. Die türkische Fusionskontrollverordnung (FKVO/TR) hat sich an der Europäischen Kommissionsverordnung Nr. 4064/89 orientiert. Die Türkei hat vor 82 Jahren westliche Richtung eingeschlagen. Die starke Harmonie zwischen der europäischen Fusionskontrollverordnung und der türkischen Fusionskontrolle ist nur ein kleines Beispiel dafür. Die türkische Wettbewerbskommission folgt auch ständig den Entscheidungen der Europäischen Kommission.

23 ABl. 1972, Nr. L 293/1.

Literaturverzeichnis

1. Deutschsprachige Literatur

- BARON, Michael: Das neue Kartellgesetz, Köln, 1999.
- BECHTOLD, Rainer: Kartellgesetz, 3. Aufl., München, 2002.
- BERG, Werner: Die neue EG-Fusionskontrollverordnung, BB 2004, S. 561 ff.
- BÖGE, Ulf: Reform der Europäischen Fusionskontrolle, WuW 2004, S. 138 ff.
- EMMERICH, Volker: Kartellrecht, 9. Aufl., München, 2001.
- Europäische Kommission: Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. 2004 C 31/5.
- GRAVE, Carsten/ SEELIGER, Daniela: Die neue europäische Fusionskontrollverordnung, Der Konzern 2004, S. 646 ff.
- HUFF, Martin W.: Reform der EU-Fusionskontrolle: Herrscht nun unbeschränkte Willkür in Brüssel? EuZW 2005, S. 161.
- STAEBE, Erik/ DENZEL, Ulrich: Die neue Europäische Fusionskontrollverordnung (VO 139/2004), EWS 2004, S. 194 ff.
- ZIMMER, Daniel: Significant Impediment to Effective Competition – Das neue Untersagungskriterium der EU- Fusionskontrollverordnung, ZWeR 2004, S. 250 ff.

2) Türkischsprachige Literatur

- AKINCI, Ateş: Mukayeseli Hukuk Açısından Amerikan ve Avrupa Topluluğu Hukuklarında Rekabetin Yatay Kısıtlanması, Ankara 2001 (Yatay Kısıtlama).
- ASLAN, İ. Yılmaz: Amerikan Rekabet Hukuku Sistemi, Rekabet Kurumu Perşembe Konferansları, Ankara Ekim 1999, Yayın Nr: 0039, S. 65-102.
- ASLAN, İ. Yılmaz: Rekabet Hukuku, Genişletilmiş 2. Baskı, Bursa 2001 (Rekabet).
- ASLAN; İ. Yılmaz: Rekabet Hukuku ve Rekabetin Korunması Hakkında Kanun, Ekin Kitabevi Yayınları, Bursa, 1997.

- AŞÇIOĞLU ÖZ, Gamze: Avrupa Topluluğu ve Türk Rekabet Hukukunda Hakim Durumun Kötüye Kullanılması, Ankara 2000.
- SANLI, Kerem Cem: Rekabetin Korunması Hakkında Kanun'da Öngörülen Yasaklayıcı Hükümler ve Bu Hükümlere Aykırı Sözleşme ve Teşebbüs Birliği Kararlarının Geçersizliği, Ankara 2000 (Yasaklayıcı Hükümler).
- TEKİNALP, Ünal/TEKİNALP, Gülören: Avrupa Birliği Hukuku, 2. Bası, İstanbul 2000 (Avrupa Birliği).
- TÜRK, Hikmet Sami: Ticaret Ortaklıklarının Birleşmesi, Ankara 1986 (Birleşme).
- TÜRK, Hikmet Sami: Ticaret Ortaklıklarının Birleşmesinde „Nevilerin Aynı Olması“ Koşulu, Ankara 1986 (Nevilerin Aynı Olması).
- YASAMAN, Hamdi: Anonim Ortaklıkların Birleşmesi, Ankara 1987.

